

Richtlinie

für die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich zu den
Sozialversicherungsbeiträgen für hauptberuflich beschäftigte Angehörige

in der Land- und Forstwirtschaft

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 21.12.2010

1. Förderungsträger:

Gemäß Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

Die Sicherung einer für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft notwendigen Mindestanzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist in den allgemeinen Zielen des Landwirtschaftsgesetzes angeführt.

2. Ziel:

Durch die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich zu den Sozialversicherungsbeiträgen für hauptberuflich beschäftigte Angehörige in der Land- und Forstwirtschaft werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Entgegenwirken der rückläufigen Entwicklung bei der Anzahl von Arbeitsplätzen in der Land- und Forstwirtschaft,
- Vermeidung eines drohenden Engpasses an gut ausgebildeten und zur Hofübernahme bereiten Betriebsführerinnen und Betriebsführern und

- Schaffung eines Anreizes für hauptberuflich beschäftigte Angehörige, um sich durch die hauptberufliche Tätigkeit am Familienbetrieb auf die spätere Betriebsführung vorzubereiten.

3. Gegenstand:

Es wird land- und forstwirtschaftlichen Betriebsführerinnen und Betriebsführern ein Zuschuss zu den Sozialversicherungskosten für hauptberuflich beschäftigte Angehörige gewährt.

4. Förderungsvoraussetzungen:

4.1. Geförderter Personenkreis:

Förderberechtigt sind natürliche Personen, die als Betriebsführerinnen oder Betriebsführer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes in Niederösterreich in dem Jahr, welches der Fördergewährung vorangegangen ist (Bemessungsjahr), einen Angehörigen mindestens sechs Monate in ihrem Betrieb beschäftigt haben.

Unter Angehörigen sind im Sinne von § 2 Abs. 1 Zi. 2 Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl.Nr.559/1978 i.d.dzt.g.F. leibliche Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie Schwiegerkinder einer Betriebsführerin oder eines Betriebsführers zu verstehen.

Kein Förderanspruch besteht für Zeiten der Beschäftigung außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sowie Zeiten des Besuches einer mittleren oder höheren Schule bzw. einer Universität.

In den für die Förderungsberechtigung maßgeblichen Beschäftigungszeiten muss für den Angehörigen eine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem BSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bestehen.

4.2. Spezielle Qualifizierungsnachweise:

4.2.1. Ohne Qualifizierungsnachweis wird die Förderung für hauptberuflich beschäftigte Angehörige bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres (vor dem 1. Jänner des Bemessungsjahres darf das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet sein) gewährt.

4.2.2. Bei Abschluss einer Ausbildung zum Facharbeiter bzw. zur Facharbeiterin, die für die Bewirtschaftung geeignet ist, ist eine Förderung über das 20. Lebensjahr hinaus bis zum 24. Lebensjahr möglich (Basis ist das Bemessungsjahr).

Die Facharbeiterausbildungen Landwirtschaft und ländliche Hauswirtschaft werden generell anerkannt.

Die folgenden Lehrberufe werden nur dann anerkannt, wenn die Betriebsform des Förderungswerbers mit einem der folgenden Lehrberufe übereinstimmt: Gartenbau, Feldgemüsebau, Weinbau einschließlich Kellereiwirtschaft, Obstbau einschließlich Obstbaumpflege, Molkerei- und Käsewirtschaft, Pferdewirtschaft, Fischereiwirtschaft, Geflügelwirtschaft, Bienenwirtschaft, Forstwirtschaft, Forstgartenwirtschaft, landwirtschaftliche Lagerhaltung.

4.2.3. Bei Ablegung einer für die Bewirtschaftung geeigneten Meisterprüfung (entsprechend den angegebenen Lehrberufen unter Punkt 4.2.2) oder Abschluss einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalt oder einer agrarischen Fachhochschule oder einer entsprechenden Studienrichtung an der Universität für Bodenkultur ist eine Förderung über das 24. Lebensjahr hinaus bis zum 27. Lebensjahr möglich (Basis ist das Bemessungsjahr).

5. Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung wird als jährliche Beihilfe in Höhe von € 366,-- für hauptberuflich beschäftigte Angehörige gewährt.

Ausnahme:

Wenn der Angehörige mehr als sechs Monate, aber nicht ganzjährig beschäftigt

ist, wird nur ein aliquoter Anteil ausgezahlt.

6. Förderungsabwicklung:

6.1. Die Förderungsabwicklung erfolgt durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung. Die Anträge sind bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, nach den erlassenen Detailbestimmungen einzubringen.

6.2. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich, den Förderungsbedingungen und -auflagen zu entsprechen, gegebenenfalls eine Überprüfung bzw. zielführende Einschau zu gewähren und den Förderungsbetrag (gegebenenfalls samt Verzinsung ab dem Tag der Zuzählung) zurückzuerstatten, falls die Förderung durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen wurde.

6.3. Die Ermittlung der für die Feststellung der Förderungsberechtigung erforderlichen Daten erfolgt in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Niederösterreich.

6.4. Die FörderungswerberInnen erklären sich im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden betreffenden personenbezogenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden können.

7. Schlussbestimmungen:

7.1. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung Landwirtschaftsförderung des Amtes der NÖ Landesregierung.

7.2. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

7.3. Die Richtlinien „Allgemeine Bestimmungen für die Förderung der Landwirtschaft in Niederösterreich“ sind sinngemäß anzuwenden.